

1.9 (17.03.2016)

## **Beitragsordnung des Vereins „ServiceWelten e. V.“**

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung des Vereins „ServiceWelten e. V.“ hat die Mitgliederversammlung auf ihrer Sitzung am 17.03.2016 die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

### **§ 1 Höhe der Beiträge**

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge nach den folgenden Bestimmungen verpflichtet.
- (2) Für Unternehmen im Sinne des § 14 BGB beträgt der Jahresbeitrag

mit weniger als 10 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente)	100 Euro
mit 10 bis 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente)	200 Euro
mit mehr als 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente)	400 Euro
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt der Jahresbeitrag für Vereine im Sinne der § 21 ff. BGB, Personal- oder Gebietskörperschaften und Wirtschaftsförderungsgesellschaften 250 Euro
- (4) Der Jahresbeitrag für die Handwerkskammer Münster beträgt 500 Euro
- (5) Der Jahresbeitrag für Kreishandwerkerschaften beträgt 150 Euro
- (6) Soweit ein Mitglied gegenüber dem Verein nachweist, Mitglied in einem oder mehrerer Servicewelten vor Ort-Vereine (SWvO-Verein) zu sein, ermäßigt sich der Jahresbeitrag des betreffenden Mitglieds auf 10 Euro
- (7) Soweit ein Mitglied gegenüber dem Verein nachweist, Mitglied in einer oder mehreren Servicewelten vor Ort (SWvO) zu sein, ermäßigt sich der Jahresbeitrag des betreffenden Mitglieds um 30%. Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt durch Antrag des betreffenden Unternehmens.
- (8) Die Nachweise zu § 1 Abs. 6 und § 1 Abs. 7 werden durch eine von dem betreffenden Mitglied einzureichende Bescheinigung der jeweiligen SWvO geführt. Die Mitgliedschaft in einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. Verein), die wiederum Mitglied in einer SWvO ist, führt zu keiner Ermäßigung im vorgenannten Sinne.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Beiträge werden 30 Kalendertage nach Zugang der Beitragsrechnung fällig.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich unbar zu leisten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Münster, 17.03.2016